



Direkt Informiert

Newsletter für kommunale Behörden

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Corona-Krise zeigt es eindrücklich: Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung hat einen wichtigen Stellenwert in unserer Gesellschaft. So stufte der Bundesrat die Kindertagesstätten während des Lock-downs als systemrelevant ein. Der Kanton St.Gallen machte sich bereits vor der Krise daran, in diesem Bereich Entwicklungen anzustossen. Im letzten Jahr wurde das Gesetz über Beiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erarbeitet. Darüber wird im November an der Urne entschieden.

Das zur Abstimmung stehende Gesetz sieht vor, dass 5 Mio. Franken vom Kanton an die Gemeinden verteilt werden. Diese bestimmen, wie sie ihren Anteil einsetzen, um die Kosten der Eltern für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zu senken. Das System bietet den Gemeinden viele Möglichkeiten für die konkrete Umsetzung. Verschiedene Fragen spielen dabei eine Rolle: Unterstützt die Gemeinde mit dem Geld gezielt Kinder bzw. deren Eltern mit Wohnsitz vor Ort, beispielsweise über Betreuungsgutscheine? Oder wird das Geld an eines oder mehrere Angebote weitergegeben, um so die Tarife und damit die Kosten für die Eltern zu senken?

Der grosse Spielraum bedingt, dass unter den Gemeinden und mit dem Kanton ein Austausch über die konkreten Instrumente stattfindet. So findet man gute Lösungen und erreicht die bestmögliche Wirkung. Auf diesen Austausch und die Umsetzung des Gesetzes zusammen mit Ihnen freue ich mich – im Wissen, dass im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung noch viel Entwicklungsarbeit ansteht. Es geht um Massnahmen, die sich lohnen – für die Bekämpfung des Fachkräftemangels (Steigerung der Erwerbsquote), als Beitrag für die Frühe Förderung, für die Steigerung der Standortattraktivität der Gemeinden und natürlich zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau.

Departement des Innern

Laura Bucher
Regierungsrätin



In diesen Wochen nimmt in St.Gallen das Theater-Provisorium bei der Tonhalle seinen Betrieb auf. Die Bestände des Staatsarchivs zeigen auch die vielfältige Baugeschichte dieser Institution (auf dieser Postkarte ist das einstige Theatergebäude am Bohl abgebildet). (Bild: Staatsarchiv, W335/073)

Inhalt

Frist für Kita-Gesuchstellung läuft bald ab	2
Ausfallentschädigungen an Kinderbetreuungsangebote	3
Auswirkungen der Krise im Sozialen beobachten	4
Kurse für GPK und Spezialgemeinden	5
Keine Frist für Gesuche um Solidaritätsbeiträge	6
Kommunale Wappen registrieren lassen	7

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

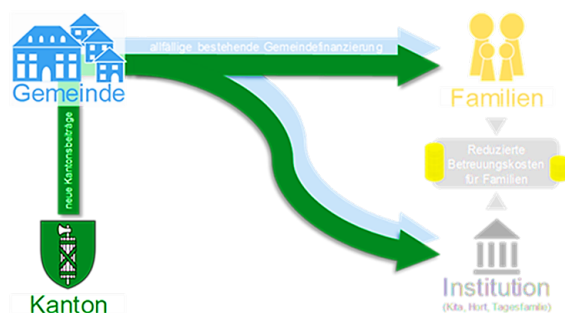
Frist für Gesuchstellung läuft bald ab

Im November 2020 entscheidet das Stimmvolk über das Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (abgekürzt KBG). Es sieht vor, dass der Kanton ab 2021 jährlich 5 Mio. Franken an Gemeinden verteilt, die das Geld zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern einsetzen. Wird das Gesetz angenommen, so gilt es in den kommenden Jahren eine Praxis zu entwickeln, mit der die bestmögliche Wirkung der Kantonsbeiträge erreicht werden kann.

Der Gesetzesentwurf wurde in einer Projektgruppe mit Delegierten der Gemeinden und Schulträger erarbeitet. Er orientiert sich stark am Prinzip der Subsidiarität und sieht vor, dass die neu geschaffenen Kantonsbeiträge über die Gemeinden in die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung fliessen. Der Gesetzesentwurf untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum. Am 29. November 2020 werden deshalb die Stimmberechtigten darüber befinden.

Das KBG gibt den Gemeinden einen grossen Spielraum bei der Verwendung der Kantonsbeiträge. Grundsätzlich sind die Gemeinden darin frei, wie sie die Beiträge einsetzen, sofern diese bereits bestehende Subventionen der Gemeinden nicht ersetzen und vollständig zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern verwendet werden. So kann eine Gemeinde die Beiträge beispielsweise direkt an die Eltern für die Nutzung eines Angebots weitergeben. Sie kann die Vergünstigung für die Eltern aber auch über die Einrichtungen anhand eines vergünstigten Tarifsystems gewährleisten. Dabei kann sie entscheiden, ob die Vergünstigung an den Wohnsitz in der Gemeinde geknüpft ist oder nicht. Zudem hat die Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit, die verschiedenen Angebotskategorien (familienergänzende Betreuung, schulergänzende Betreuung, Tagesfamilien) je nach Bedarf unterschiedlich stark zu subventionieren.

Die neuen finanziellen Mittel des Kantons ergänzen bestehende Beiträge der Gemeinden (Grafik: AfSO).



Gesuche bis Ende September einreichen

Damit die Fördergelder ab dem Jahr 2021 ausgerichtet werden können, wurde der Gesuch-Prozess (vorbehältlich der Zustimmung der Stimmbevölkerung) bereits Ende Juni 2020 gestartet. Gesuche können noch bis Ende September 2020 gestellt werden. Das Departement des Innern wird die Gesuche prüfen und die definitiven Entscheide den Gemeinden nach der Volksabstimmung mitteilen.

Praxis gemeinsam entwickeln

Der grosse Spielraum führt dazu, dass sich bei der Umsetzung selber Fragestellungen ergeben werden. Daher muss in den nächsten Jahren eine gemeinsame Praxis entwickelt werden, mit der die bestmögliche Wirkung der Kantonsbeiträge erreicht werden kann. In einigen Gemeinden werden die Fördergelder eine engere Zusammenarbeit zwischen Betreuungsanbieter und Gemeinde auslösen, damit die Gelder gezielt eingesetzt werden können.

Zusätzliche Gelder des Bundes

Auch der Bund fördert die Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern mit Finanzhilfen. Seit dem 1. Juli 2018 unterstützt er Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ausbauen. Je stärker in einem Kanton die kantonalen und kommunalen Subventionen erhöht werden, desto höher fällt der Betrag des Bundes aus. Aufgrund der neuen Fördergelder sollte der Kanton St.Gallen von den Bundesfinanzhilfen profitieren können. Er wird daher im Jahr 2020 ein Gesuch an den Bund stellen. Die Datenerhebung bei den Gemeinden für das Gesuch läuft momentan. Allfällige Bundesbeiträge sollen anschliessend ebenfalls über das neu geschaffene Modell gemäss KBG direkt den Gemeinden zukommen.

Covid-19-Verordnung zu Kitas

Ausfallentschädigungen an Kinderbetreuungsangebote

Die reduzierten Belegungszahlen während des Coronavirus-Lockdowns stellten Kinderbetreuungseinrichtungen vor grosse finanzielle Probleme. Kanton und Gemeinden bemühten sich früh um Lösungen. In einer Verordnung von Anfang Mai wurde die Absicherung der Institutionen geregelt. Ende Mai handelte jedoch auch der Bund und erliess seinerseits eine Verordnung, die eine Bundesbeteiligung an Ausfallentschädigungen von Kantonen und Gemeinden vorsieht. Daraufhin regelte die Regierung in einer neuen Verordnung die Umsetzung dieser Bundesverordnung. Derzeit laufen die Arbeiten zur Ausrichtung der Ausfallentschädigungen gemäss Bundesverordnung.

Kitas sind nicht nur für die einzelnen Kinder wichtig, sie sind für die ganze Gesellschaft systemrelevant.



Aufgrund der Corona-Pandemie wurde im Frühling der Präsenzunterricht an den Schulen zeitweise eingestellt. Gleichzeitig empfahl der Bundesrat, dass Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung offenbleiben sollten. Da viele Eltern die Betreuung gemäss Empfehlung selber organisierten, waren wesentlich weniger Kinder in den Institutionen als normalerweise. Aus epidemiologischer Sicht war dies eine wünschenswerte Situation. Es resultierten aber grosse Ertragsausfälle für die Institutionen. Kanton und Gemeinden erörterten bereits im März mögliche Lösungswege. Anfang Mai wurde eine Verordnung zur Absicherung der Institutionen erlassen. Ende Mai legte der Bund seinerseits in einer Bundesverordnung fest, dass er sich zu 33 Prozent an den Kosten für die Ausfallentschädigungen beteiligt. Daraufhin musste die Regierung eine neue kantonale Verordnung erlassen, welche die Umsetzung der Bundesverordnung regelt und damit sicherstellt, dass für die Gemeinden ein Anspruch auf den Bundesbeitrag besteht.

Die Bundesverordnung macht klare Vorgaben für die Beteiligung des Bundes an den Ausfallentschädigungen. Für den Zeitraum zwischen dem 17. März 2020 und dem 17. Juni 2020 müssen die

Institutionen den Eltern sämtliche geleisteten Beiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungseinheiten zurückerstatten bzw. auf deren Einforderung verzichten. Dafür werden ihnen sämtliche Ertragsausfälle, abzüglich allfälliger Sozialversicherungsleistungen, während dieser Dauer über die Ausfallentschädigungen vergütet.

Finanziert durch Bund, Gemeinden und Kanton
Was die Bundesverordnung nicht abschliessend regelt, ist, wer für die Finanzierung der übrigen 67 Prozent zuständig ist. Aufgrund der Zuständigkeit der politischen Gemeinden für die ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe sind dies im Kanton St.Gallen grundsätzlich die Gemeinden. Der Kanton übernimmt im Rahmen der nun gefundenen Lösung die Kosten für ausserkantonale Kinder, die im Kanton St.Gallen betreut werden.

Prüfung und Entscheid über Gesuche läuft
Die Institutionen mussten ihre Gesuche bis am 17. Juli 2020 direkt an den Kanton richten. Das Amt für Soziales im Departement des Innern ist derzeit daran, die Gesuche zu bearbeiten. Die Institutionen erhalten die Entscheide bis Mitte September 2020.

Die bewilligten Ausfallentschädigungen werden, abzüglich bereits geleisteter Entschädigungen von den Gemeinden, vom Kanton an die Institutionen ausgerichtet. Vorübergehend finanziert der Kanton also in vollem Umfang. Aufgrund der ausgerichteten Beiträge richtet der Kanton anschliessend ein Gesuch an den Bund um die Bundesbeteiligung. Im Anschluss stellt er den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder ihren jeweiligen Beitrag abzüglich des Bundesbeitrags und allfälliger bereits geleisteter Beiträge an die Institutionen in Rechnung.

Aufbau eines Sozial-Monitorings

Auswirkungen der Krise im Sozialen beobachten

Der Kantonsrat hat der Regierung den Auftrag erteilt, 5 Mio. Franken ins Budget 2021 einzustellen. Damit sollen die Entwicklungen aufgrund der Corona-Krise im sozialen Bereich laufend evaluiert und bei Bedarf geeignete Massnahmen getroffen werden. Die Strukturen zur Beobachtung der Situation sind nun unter dem Begriff «Sozial-Monitoring» etabliert. Bis anhin zeigt sich, dass von den Auswirkungen der Corona-Krise im Bereich der Sozialhilfe erst wenig spürbar ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahlen mit einer gewissen Verzögerung ansteigen werden.

Regierungsrätin Laura Bucher lässt sich im Caritas-Markt in St. Gallen über das gewachsene Bedürfnis an Hilfsangeboten orientieren



Im Rahmen der Beratung des «Gesetzes über die Gewährung von ergänzenden Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus» erteilte der Kantonsrat der Regierung einen Auftrag: 5 Mio. Franken sollen ins Budget für das nächste Jahr eingestellt werden, um zusammen mit der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) durch das Coronavirus bedingte Entwicklungen im sozialen Bereich zu evaluieren und bei Bedarf geeignete Massnahmen zu treffen. Unter dem Begriff «Sozial-Monitoring» wird die Situation derzeit anhand verschiedener Indikatoren beobachtet. Einerseits wird die Entwicklung in der Sozialhilfe verfolgt, was vor allem quantitative Aussagen erlaubt. Daneben wird die Ausschöpfung eines Fonds für sofortige Überbrückungsleistungen an Bedürftige (Fr. 250'000.– aus

dem Lotteriefonds) laufend ausgewertet. Auch weitere qualitative Kriterien sollen anhand der Aussagen von Beratungs- und Anlaufstellen (z.B. Benevol, Winterhilfe oder Betreibungsämter) berücksichtigt werden.

Erwarteter Anstieg in der Sozialhilfe

Die Auswertungen der Sozialhilfe zeigen bisher keinen relevanten Anstieg der Fallzahlen für den Kanton St. Gallen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese verzögert ansteigen, da derzeit noch die Instrumente der Arbeitslosenversicherung greifen (Kurzarbeit, verlängerter Taggeldbezug). Zudem ist ein Sozialhilfebezug erst möglich, wenn das Vermögen weitgehend aufgebraucht ist, und erfahrungsgemäss wenden sich armutsbetroffene Personen erst relativ spät ans Sozialamt. Sie versuchen zuerst, sich mit Unterstützung aus ihrem Umfeld über Wasser zu halten und häufen nicht selten Schulden an. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als sich dann Fälle, die mit einer raschen Hilfe und Beratung frühzeitig entschärft werden könnten, unbemerkt auf verschiedenen Ebenen verschlimmern (mit höheren Kostenfolgen für die öffentliche Hand).

Nachfrage nach Überbrückungsleistungen

Für sofortige und individuelle Überbrückungshilfe in der Corona-Krise stehen Fr. 250'000.– aus dem Lotteriefonds zur Verfügung. Die Gelder werden von Caritas St. Gallen-Appenzell verwaltet; es findet aber ein regelmässiger Austausch mit dem Amt für Soziales statt. Bereits Mitte August, also nach etwas mehr als einem Monat, war ersichtlich, dass der Bedarf für die sofortige Überbrückungshilfe besteht. Insgesamt wurden bis zu diesem Zeitpunkt bereits 45 Gesuche über Beratungsstellen und Sozialämter gestellt und Fr. 40'000.– ausbezahlt.

Eine unmittelbare Umsetzung von weitreichenden flächendeckenden Massnahmen ist im Moment nicht angezeigt. Der Bedarf für die sofortigen Überbrückungsleistungen zeigt aber, dass Notlagen bestehen und die Betroffenen Unterstützung von Anlaufstellen und Soforthilfen brauchen. Es wird sich

in den nächsten Wochen zeigen, wie sich die Situation weiterentwickelt. Gegebenenfalls sind eine weitere Äfnung des Fonds oder die Schaffung anderer Soforthilfe-Angebote zu prüfen.

Angebot des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht

Kurse für GPK und Spezialgemeinden

Im Anschluss an die Erneuerungswahlen 2020 führt das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht Grundlagenschulungen für die neu gewählten kommunalen GPK-Mitglieder aller Gemeinden und Ratsmitglieder von Spezialgemeinden durch. Die Veranstaltungen finden von November 2020 bis Februar 2021 an drei Standorten statt. Die Kursanmeldungen erfolgen ab September 2020 bei der Abteilung Gemeindeaufsicht per Anmeldekarte oder über die Website.

Die Abteilung Gemeindeaufsicht stellt ein massgeschneidertes Kursangebot für die neu- oder wiedergewählten GPK-Mitglieder zur Verfügung. Das Kursangebot umfasst Einsteiger-, Vertiefungs- oder Präsidentenkurse. Inhaltlich werden die rechtlichen Grundlagen der GPK-Tätigkeit, eine Einführung in das neue GPK-Handbuch und die Umsetzung der Prüftätigkeit mit zahlreichen Praxisbeispielen illustriert und vertieft.

Neben den GPK-Mitgliedern werden im Herbst 2020 auch die Ratsmitglieder neu gewählt. Den interessierten neugewählten Ratsmitgliedern der Spezialgemeinden steht im Januar 2021 ebenfalls ein Kursangebot des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung. Dieses ist inhaltlich auf die Amts- und Haushaltsführung der Ratstätigkeit ausgerichtet.

Die Kursanmeldungen für die Weiterbildungskurse für Mitglieder der Geschäftsprüfungskom-

missionen können ab Mitte September 2020 entgegengenommen werden. Die Anmeldungen erfolgen per Anmeldekarte oder online über die Website www.gemeinden.sg.ch. Das Team der Gemeindeaufsicht steht den Geschäftsprüfungskommissionen zudem für fachspezifische Auskünfte oder Anregungen zur Verfügung. Bei Fragen zu organisatorischen Details und für Anmeldungen kann man sich an Stephan Kühne wenden (Abteilung Support; stephan.kuehne@sg.ch). Anmeldungen für Weiterbildungskurse für Ratsmitglieder von Spezialgemeinden können zu einem späteren Zeitpunkt entgegengenommen werden.

Das Team Gemeindeaufsicht steht allen Gemeinden auch für individuelle Weiterbildungsmodule zur Verfügung.

Daten Weiterbildungskurse für GPK-Mitglieder:

Donnerstag, 26. November 2020	Buchs (bzb)
Montag, 30. November 2020	Wattwil (BWZ Toggenburg)
Mittwoch, 2. Dezember 2020	St.Gallen (KBZ)
Freitag, 4. Dezember 2020	Buchs (bzb)
Donnerstag, 10. Dezember 2020	Wattwil (BWZ Toggenburg)
Freitag, 11. Dezember 2020	St.Gallen (KBZ)
Montag, 14. Dezember 2020	Wattwil (BWZ Toggenburg)

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der Zwangsmassnahmen revidiert

Keine Frist für Gesuche um Solidaritätsbeiträge

Betroffene der einstigen, aus heutiger Sicht ungerechtfertigten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen erhalten einen Solidaritätsbeitrag des Bundes im Umfang von je Fr. 25'000.–. Ursprünglich war eine auf das Jahr 2019 gelegte Frist vorgesehen, nach der keine Gesuche dafür mehr an den Bund gerichtet werden sollten. Nun wurde dieser Termin durch eine Gesetzesrevision aufgehoben (Teilrevision des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981). Betroffene können damit wieder Gesuche einreichen – und zwar auf unbeschränkte Zeit hin.

Die geänderten Bestimmungen sollen per 1. November 2020 in Kraft treten. Operativ werden aber schon seit längerem wieder Gesuche bearbeitet. Das Einreichen eines Gesuchs beim Bund kann im Einzelfall komplex sein. Zum einen, weil die Aufarbeitung dieser traurigen Lebensphasen für die Betroffenen häufig schwierig ist, zum anderen, weil der Aufenthalt in Heimen und Pflegefamilien mit Akten zu belegen ist. Entsprechend ist es sinnvoll,

dass Betroffene auch von den Gemeinden auf die im Kanton St.Gallen festgelegten Beratungsstellen hingewiesen werden:

- Opferhilfe SG–AR–AI, www.ohsg.ch
- Staatsarchiv des Kantons St.Gallen, www.staatsarchiv.sg.ch

Grundsätzlich dürften auch die Gemeinden von dieser Aufhebung der Eingabefrist betroffen sein, müssen ja für gewisse Akten die Archivbestände von Gemeinden ebenfalls beigezogen werden. Die Beratung von Betroffenen wird damit zu einer ständigen Verpflichtung der Staatsebenen.

Das Departement des Innern engagiert sich zudem weiterhin bei der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels der Schweizer Sozialgeschichte, nachdem im Herbst 2019 ein viel beachteter Gedenk Anlass dazu stattgefunden hat und auf der Kreuzbleiche in St.Gallen ein Zeichen der Erinnerung eingeweiht worden ist.

Weitere Informationen findet sich auf folgender Internet-Seite: <https://www.sg.ch/kultur/staatsarchiv/Zwangsmassnahmen.html>

Vielbeachtete Einweihung des «Zeichens der Erinnerung» auf der Kreuzbleiche in St.Gallen
(Bild: Ladina Bischof)



Hinweis des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Kommunale Wappen registrieren lassen

Vor vier Jahren haben am Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die Arbeiten zum elektronischen Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen nach Art. 5 des revidierten Wappenschutzgesetzes (WSchG) begonnen. Seit Januar 2017 ist es online verfügbar. Das Verzeichnis hat jetzt eine Revision erfahren und ist moderner und zweckmässiger geworden, wie das IGE den Kantonen mitteilt. Auf der neuen Plattform sind nebst dem Verzeichnis auch die Schweizer Marken abrufbar. Später sollen auch andere Schutzrechte und

weitere Informationen in die neue Plattform integriert werden, so dass Interessierte alle relevanten Daten rund um das geistige Eigentum am selben Ort einsehen können. Das Verzeichnis ist über folgenden Link abrufbar: <https://database.ipi.ch>.

Das Wappen des Kantons St.Gallen ist eingetragen. Nun ist es an den Gemeinden, auch ihre eigenen Hoheitszeichen einzutragen – sinnvollerweise zusammen mit jenen von Orts- und Spezialgemeinden auf ihrem Gebiet